

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

*Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 19.12.2025
Ausgabe 2025/63*

Die Stadt Reichenbach im Vogtland macht folgendes bekannt.

Ortsübliche Bekanntmachung

Aufhebung hinfalliger Beschlüsse zu stillgelegten Planungen nach BauGB entsprechend wirksamen Flächennutzungsplan für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund

In den Flächennutzungsplan für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund waren entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung einzuarbeiten.

Ebenso waren genehmigte, in Kraft getretene, realisierte und oder Bestand haltende Planungen im Verwaltungsgebiet in den vorbereitenden Bauleitplan einzupflegen. Innerhalb des Flächennutzungsplanverfahrens wurden über Jahre nicht verfolgte und zum Abschluss geführte Planungen nach BauGB hinsichtlich des Erfordernisses auf ihren Bedarf geprüft. Durch den vorliegenden schwebenden Zustand des Bauleitplanverfahrens wird ein Rechtsschein vermittelt, welchen es zu bereinigen gilt. Mit der städtebaulichen Beurteilung über deren Hinfälligkeit sind die im betreffenden Planverfahren erfolgten Beschlüsse aufzuheben um deren Rechtsschein zu beseitigen. Der hier vorausgehende Abwägungsprozess erfolgte bereits während des Planungsverfahren zum Flächennutzungsplan.

Die Ursachen für die Hinfälligkeit von Planungen können sehr vielfältig sein. So kann zum Beispiel ein vorhandener Bedarf stagnieren, der Investor abspringen, die Genehmigungsfähigkeit der Planung im Planverfahren abhandenkommen oder die Realisierung des Vorhabens während der Aufstellung des Verfahrens nach BauGB ausgeführt worden sein. Das Verfahren aber selbst wurde nie beendet.

Die jeweiligen einzelnen Stadtratsbeschlüsse wurden in den zuständigen Ortschaftsrats-sitzungen sowie im Technischen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Reichenbach im Vogtland vorberaten.

Die im folgenden aufgeführten Aufhebungsbeschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

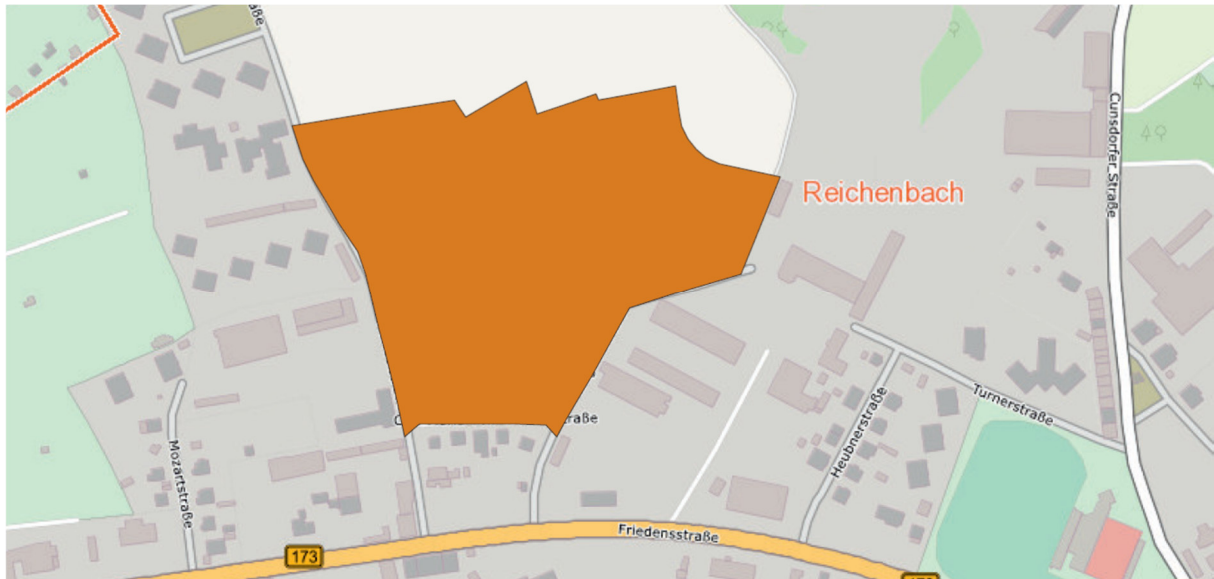
Gemarkung Reichenbach

Der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland beschloss am 06.10.2025 die Aufhebung des am 04.09.1995 mit der Vorlagen Nummer II/0158 gefassten Aufstellungsbeschluss zum Teilbebauungsplan Nr. 4/II „Wohngebiet im Bahnhofsquartier“.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichenbach im Vogtland beabsichtigte mittels Teilbebauungsplänen den ursprünglichen, im Laufe der Zeit überholten Planungsgedanken aus dem Rahmenplan für „Das Neue Bahnhofsquartier in Reichenbach/Vogtl.“ umzusetzen. Ziel war für den Bereich nördlich der Friedensstraße ein Allgemeines Wohngebiet in Zentrumsnähe zu entwickeln. Das Gebiet „Wohngebiet im Bahnhofsquartier“ sollte als Angebotsplanung für Eigenheimbebauung beplant werden. Eine städtebauliche Aufgabe war unter anderem die verträgliche Ausbildung des Übergangs von Wohnbaufläche zur gemischten Baufläche. Am 22.01.1996 positionierte sich der Technische Ausschuss zu der Vorentwurfsvariante mit überwiegender Eigenheimbebauung, eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde anschließend durchgeführt. Der für die Vorhabenumsetzung vorgesehene Investor musste 1997 Abstand von der Realisierung nehmen. Die Stadt Reichenbach lies das Verfahren ruhen und führte es dementsprechend nicht zum Abschluss.

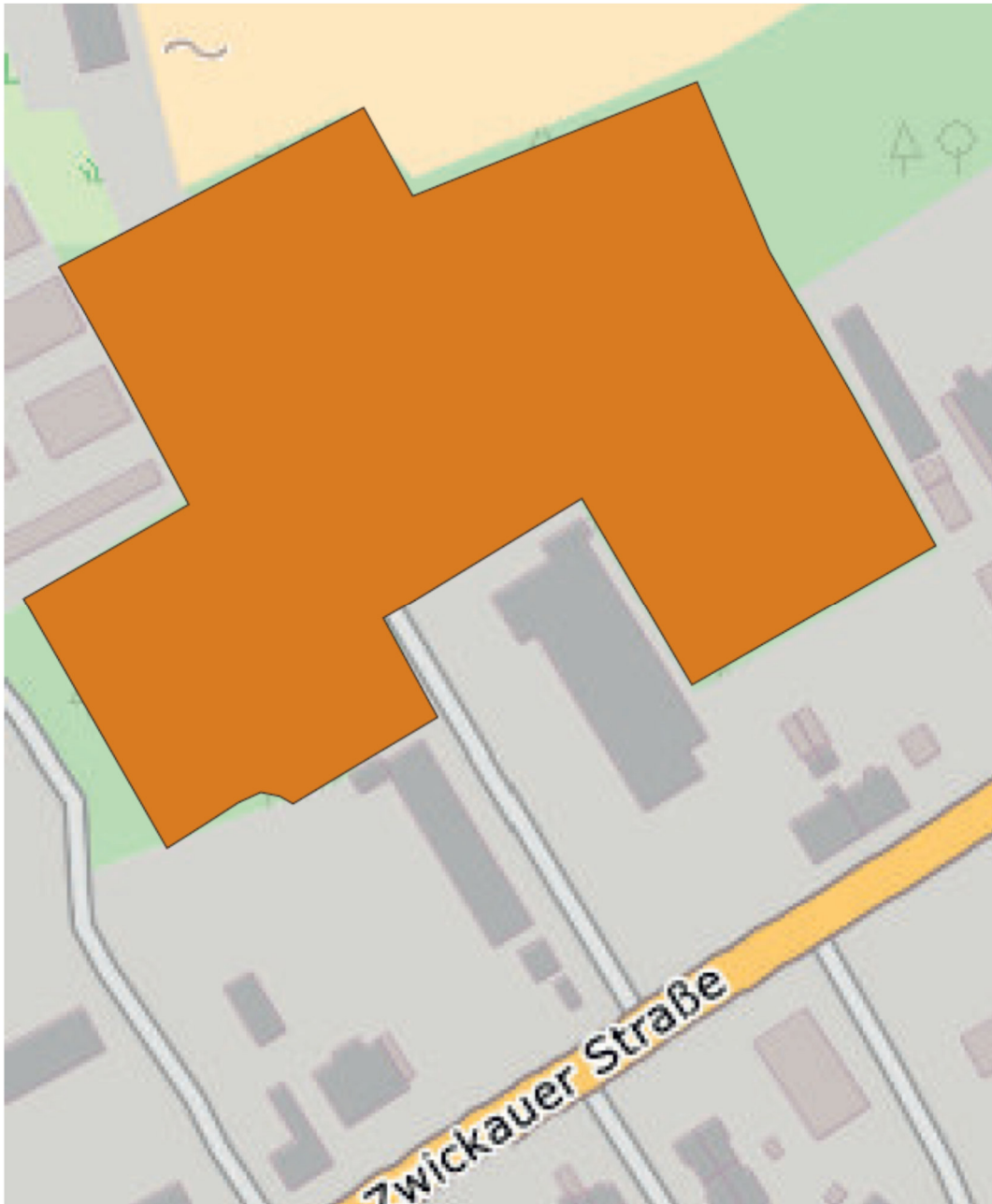
Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet überwiegend als gemischte Baufläche und Restflächen als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland beschloss am 06.10.2025 die Aufhebung des am 05.06.2000 mit der Vorlagen Nummer III/0103 gefassten Aufstellungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Wohnpark „Am Friesenbach“.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.



Geplant war ein die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes hinter dem Netto-Einkaufmarkt, nördlich der B 173 auf einer Fläche von ca. 18.000 m² für Eigenheimbebauung.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskosten-satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Zulässig sollten ebenso Doppelhäuser und Reihenhäuser sein. Der Investor stellte bereits mit Antragstellung Planunterlagen in Vorentwurfscharakter vor. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, als auch der Bürgerbeteiligungen, ergaben sich vor allem hinsichtlich der Erschließung größere Probleme, deren Klärung nicht herbeigeführt werden konnte. Ein Fortführen des Planverfahrens ohne Klärung der Erschließungsprobleme wäre aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht zielführend. Die Stadt Reichenbach lies das Verfahren ruhen und führte es dementsprechend nicht zum Abschluss.

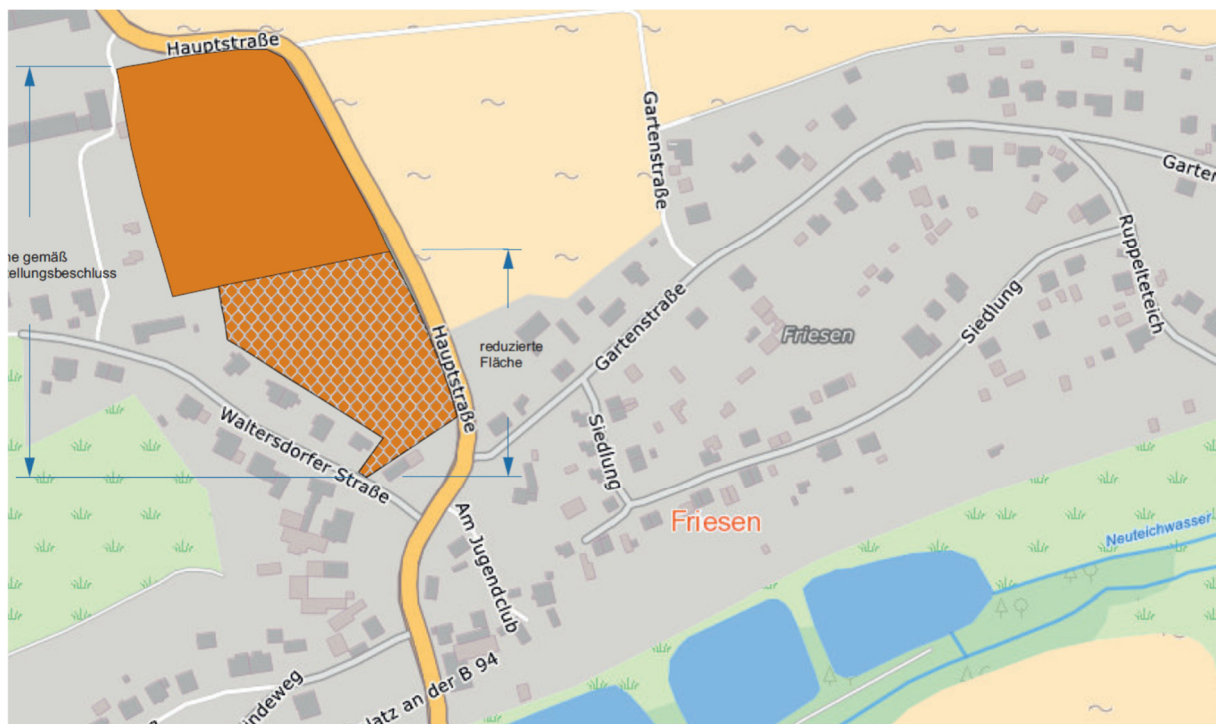
Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als gewerbliche Baufläche und Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Gemarkung Friesen

Der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland beschloss am 06.10.2025 die Aufhebung

- des am 14.05.1991 gefassten Aufstellungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohngebiet I Friesen“ und
- des am 25.08.1992 gefassten Entwurfsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohngebiet I Friesen“.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Die Gemeindevertretung entschied in Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens den Wohnbaustandort bedarfsgerecht für die Gemeinde Friesen zu entwickeln. Die Planung aus dem Jahr 1991 wurde dementsprechend reduziert. Geplant war die Entwicklung einer Wohnbaufläche für 14 Einfamilienhäuser. Im Rahmen der Kaufpreisverhandlungen kam es zu keiner Einigung zwischen der Stadt Reichenbach (Eingemeindung Friesen 1994) und dem Investor, welcher im Mai

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Feuchtbereich Neuteichwasser, ist zu schützen, zu entwickeln und von Bebauung frei zu halten. Umfangreiche Bemühungen des Fachamtes eine verträgliche Lösung für Natur, Landschaft und Bebauung zu erwirken blieben erfolglos. Eine abwägende Auseinandersetzung führte zu keinem positiven Ergebnis für das verbindliche Bauleitplanverfahren. Auch auf Grund der Geringfügigkeit des Vorhabens wurde das Verfahren somit nicht weitergeführt. Die Stadt Reichenbach lies das Verfahren ruhen und führte es dementsprechend nicht zum Abschluss. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Reichenbach im Vogtland, 13.10.2025

Henry Ruß
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Henry Ruß, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.